

## Elektrizitätswerk (EWW) Gemeinde Wohlenschwil

# Tarifund Gebührenordnung

## **Anhang**

zum Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Oktober 1983

Tarifordnung gültig vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 Gebührenordnung gültig ab 1. Oktober 2007

## **Stromtarife 2024**

(Tarifordnung, gültig vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024)

#### **Produktebeschrieb**

Dieser Stromtarif ist anwendbar für alle Endverbraucher, inkl. öffentliche Gebäude- und Strassenbeleuchtung, gemäss StromVG mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätswerkes Wohlenschwil.

Die Energie- und Netznutzungspreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh), ggf. Leistung (kW) und Blindenergieüberzug (kVarh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

#### **Preise**

Für alle Endverbraucher mit Direktmessung			
Arbeitspreise Energiepreise		Netznutzungspreise	Strompreis total
	exkl. Mwst.	exkl. Mwst.	exkl. Mwst.
Zone 1	19.90 Rp./kWh	6.40 Rp./kWh	26.30 Rp./kWh
Zone 2	19.90 Rp./kWh	5.80 Rp./kWh	25.70 Rp./kWh
Grundpreis pro Monat <sup>1)</sup>		CHF 10.00	CHF 10.00

Für alle Endverbraucher mit Lastgangmessung			
Arbeitspreise Energiepreise		Netznutzungspreise	Strompreis total
	exkl. Mwst.	exkl. Mwst.	exkl. Mwst.
Zone 1	19.90 Rp./kWh	6.40 Rp./kWh	26.30 Rp./kWh
Zone 2	19.90 Rp./kWh	5.80 Rp./kWh	25.70 Rp./kWh
<b>Grundpreis</b> pro Monat <sup>1)</sup>		CHF 50.00	CHF 50.00

<u>Vergütung für Produzenten</u> <sup>2</sup>			
Arbeitspreise	Energiepreise		Strompreis total
	exkl. Mwst.		exkl. Mwst.
Zone 1	21.10 Rp./kWh		21.10 Rp./kWh
Zone 2	21.10 Rp./kWh		21.10 Rp./kWh

Baustrom (Zone 1 und 2)	22.00 Rp./kWh	20.00 Rp./kWh	42.00 Rp./kWh
Baustromzähler, pauschal			CHF 100.00
Blindstrom <sup>3)</sup>		3.80 Rp./kVArh	

#### Für Kunden die ihren Anspruch auf Netzzugang geltend machen

Netznutzungsentgelt für Ausspeisung in 0,4-kV-Niederspannung für Gewerbekunden mit Leistungs- oder fernausgelesener Lastgangsmessung (Energiebezug über 100'000 kWh/Jahr und loco-Übergabestelle)

Arbeitspreise	Netznutzungspreis
	exkl. Mwst.
Zone 1	6.40 Rp./kWh
Zone 2	5.80 Rp./kWh
Grundpreis pro Monat <sup>1)</sup>	CHF 50.00
Blindstrom <sup>3)</sup>	3.80 Rp./kVArh

Falls Ersatzenergie durch die EWW an einen Kunden mit Netzzugang ohne gültigen Energieliefervertrag geliefert werden muss, gelten folgende Bedingungen:

- Für die Ersatzenergie gelten die jeweiligen Spotmarktpreise zzgl. eines Bearbeitungsaufschlags von einmalig CHF 450.00, exkl. MWST, pro Anschlusspunkt.
- Die Ersatzenergielieferung erfolgt jeweils für 3 Monate. Sofern nicht rechtzeitig 10 Arbeitstage vor Ablauf der 3 Monate ein neuer Lieferant gemeldet wird, verlängert sich die Ersatzenergielieferung um weitere 3 Monate.

Preiszonen		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

Zusätzliche Abgaben (alle Endverbraucher und Gewerbekunden mit Netzzugang)		
Systemdienstleistungen swissgrid <b>SDL</b> <sup>4)</sup>	0.75 Rp./kWh	
Netzzuschlag <sup>5)</sup>	2.30 Rp./kWh	
Stromreserve <sup>6)</sup>	1.20 Rp./kWh	
<b>Konzessionsabgabe</b> an Gemeinde <sup>7)</sup> (Festpreis pro kWh netzseitig)	0.99 Rp./kWh	
Mehrwertsteuer auf allen Abgaben	8.1 %	
Allfällig weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben.		

#### Erklärungen zur vorstehenden Tarifordnung

- 1) **Der Grundpreis** wird für jeden betriebsbereiten Messkreis berechnet, auch wenn kein Energiebezug erfolgt.
- 2) **Produzenten:** Das Produkt gilt für Anlagen mit einer Leistung bis 100 kVA von Produzenten von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie sowie von Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, die nicht nach Art. 7a EnG entschädigt werden (KEV/swissgrid). Dieser Einspeisetarif richtet sich nach dem jeweiligen Einkaufspreis Energie.
- 3) **Der Blindstromverbrauch** darf in der Hochtarifzeit höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkstromverbrauchs, entsprechend dem Leistungsfaktor (cos φ) 0,93 betragen, ein allfälliger Überbezug an Blindstrom wird verrechnet.
- 4) Als **Systemdienstleistungen** werden jene Kosten bezeichnet, welche das Elektrizitätswerk Wohlenschwil an die nationale Stromversorgungsgesellschaft «swissgrid» abzuliefern hat. Die Systemdienstleistungen umfassen unentbehrliche Hilfsdienste, für welche die «swissgrid» zur Aufrechterhaltung eines sicheren und zuverlässigen Betriebes der Übertragungs- und Verteilnetze die Verantwortung trägt. Ihre technisch einwandfreie und zuverlässige Bereitstellung ist eine wichtige Basis, damit das Elektrizitätssystem überhaupt funktionieren kann und die Versorgungssicherheit gewährleistet ist.
- 5) Seit Anfang 2009 wird in der Schweiz Strom aus erneuerbaren Energien und Gewässersanierungen mit der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) gefördert. Ab 2012 wird ausserdem ein neuer Zuschlag von 0.10 Rappen/kWh zur Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen erhoben. Im 2018 änderte sich die Namensgebung auf **Netzzuschlag**, beinhaltet die KEV und die ökologische Sanierung Wasserkraft. Alle Stromkonsumentinnen und -konsumenten bezahlen dafür einen Zuschlag pro verbrauchte Kilowattstunde Strom.

- 6) Seit 2024 verrechnet Swissgrid eine **Stromreserve**, um die Kosten für die Massnahmen, die der Bund zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im Winter ergriffen hat, zu decken. Die Wasserkraftreserve, der Anschluss des Reservekraftwerks in Birr und auch die operative Abwicklung der Notstromgruppen gehören zu diesen Massnahmen.
- 7) Bei der **Konzessionsgebühr** handelt es sich um eine Abgabe vom Elektrizitätswerk an die Einwohnergemeinde. Mit dieser Gebühr wird die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens für das elektrische Verteilnetz abgegolten.

# Änderungen und Ergänzungen zum Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 01.10.1983

#### 1. Kunden mit Netzzugang

Alle Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen (Energiebezug über 100'000 kWh/Jahr), müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Kunden, die gemäss StromVG berechtigt sind, die Energielieferung auf dem freien Markt zu beziehen, können den Energieliefervertrag spätestens bis am 31. Oktober auf den 31. Dezember kündigen. Der Netznutzungsvertrag bleibt weiter bestehen. Die Kündigung des Energieliefervertrages ist endgültig.

#### 2. Energieerzeugungsanlagen (Solar etc.); Rückspeisung ≤ 30 kVA

Kunden des EW Wohlenschwil, welche eine eigene Energieerzeugungsanlage betreiben und nicht immer sämtliche produzierte Energie benötigen, haben die Möglichkeit, die überschüssige Energie ins Stromnetz einzuspeisen. Das EW Wohlenschwil vergütet diese Energie zu den Gestehungskosten gemäss Tarifordnung (Produzenten), sofern keine Förderung gemäss *Art. 7a EnG* entschädigt wird. Energiebezug und Energierücklieferung werden separat gemessen.

Eine Beendigung der Rücklieferung an die EWW (Kündigung bei EWW) ist jeweils nur per 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Jedoch eine Rückkehr zur EWW ist jederzeit (unter Einhaltung einer vernünftigen Bearbeitungszeit) möglich.

#### 3. Energieerzeugungsanlagen (Solar etc.); Rückspeisung > 30 kVA

Erzeuger mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Das EW Wohlenschwil vergütet diese Energie zu den Gestehungskosten gemäss Tarifordnung (Produzenten) sofern keine Förderung gemäss *Art. 7a EnG* entschädigt wird.

#### 4. Rundsteuerkommando für private Zwecke

Wünscht ein Kunde die Benützung eines offiziellen Rundsteuerkommandos zu privaten Zwecken (Aussenbeleuchtung, Schaufenster- und Reklamebeleuchtung usw.), so kann dies das Werk aufgrund eines schriftlichen Gesuches und nach Abwägung der technischen Möglichkeiten gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr gewähren. Das EW Wohlenschwil behält sich vor, das Rundsteuersignal mit der Einführung von Smart Metern (Generation der intelligenten Zähler) aufzuheben.

#### 5. Ablesung und Rechnungsstellung

In Mehrfamilienhäusern wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede separat abgerechnet.

Die Zählerablesung und Verrechnung erfolgen in der Regel zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren und ein Verzugszins von 5 % belastet.

#### 6. Vorauszahlung, Sicherstellung

Das Werk ist berechtigt, Vorausbezahlung oder Sicherstellung zu verlangen sowie Kassiereinrichtungen einzubauen. Diese können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der einkassierten Beträge zur Tilgung bestehender Forderungen aus Stromlieferungen des Werkes übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

#### 7. Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens drei Werktage im Voraus dem EW Wohlenschwil (Finanzverwaltung Tel. 056 481 70 52) schriftlich oder telefonisch zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

#### 8. Sonderfälle

In begründeten Sonderfällen wie für

- vorübergehende Lieferungen (Schau- und Ausstellungen, Festanlässe usw.)
- die Bereitstellung bzw. Lieferung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie Sonderenergie und
- Rücklieferungen der Kundschaft ins Verteilnetz des Werkes

kann der Gemeinderat von den Tarifvorschriften abweichen und andere Tarifmodelle oder Tarifansätze anwenden, die der sich stellenden Situation besser gerecht werden. Tarifmodell und Tarifansätze haben sich nach den verursachten Kosten (bei Rücklieferungen vermiedenen Kosten) zu richten.

#### 9. Förderbeiträge Alternativenergien

Der Gemeinderat ist ermächtigt, jährlich maximal 1.0 Rp. pro verrechneter kWh (Ökorappen) als Beitrag zur Förderung von Alternativenergien sowie für Energiesparmassnahmen zweckbestimmt zu verwenden. Die Kunden sind über die Verwendung transparent zu informieren.

#### 10. Preisanpassungen

Die Zuständigkeit für die Festlegung der Netznutzungs- bzw. Energietarife, mit jährlicher Überprüfung der Kostendeckung und entsprechender Anpassung der Tarife, liegt von Gesetzes wegen beim Gemeinderat.

Die Kunden sind über Tarifanpassungen transparent, rechtzeitig und schriftlich zu informieren. Aufsicht über die Tarifgestaltung hat die ElCom (Preisüberwachung für die Energieversorgung).

#### 11. Periodische Hausinstallationskontrolle

Ab dem Jahr 2024 werden die Kosten der periodischen Hausinstallationskontrolle nicht mehr vom Elektrizitätswerk Wohlenschwil übernommen.

#### 12. Rechtsgrundlage, Inkraftsetzung

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Elektrizitätswerk Wohlenschwil beruht auf der vorliegenden Tarifordnung sowie auf dem geltenden Reglement über die Abgabe elektrischer Energie. Diese Tarifordnung ersetzt diejenige vom 1. Oktober 2007. Die Zustimmung durch die Gemeindeversammlung, mit Ermächtigung an den Gemeinderat zur Tarifanpassung gemäss Punkt 10, erfolgte am 21. November 2008.

Diese Tarifordnung wurde am 7. August 2023 durch den Gemeinderat Wohlenschwil genehmigt, mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2024.

## Anschlussgebühren Elektrizität (Gebührenordnung)

gültig ab 1. Oktober 2007 (bleibt unverändert gültig)

#### 1. Bemessung

Nebst den effektiven Erstellungskosten für den Hausanschluss, erhebt das Elektrizitätswerk Wohlenschwil für jeden Anschluss an die öffentliche Stromversorgung eine Anschlussgebühr. Sie berechnet sich pro Grösse der Hausanschluss-Sicherung und beträgt CHF 160.00 pro Ampère, gemäss folgenden Berechnungsbeispielen:

Grösse der Anschluss- Sicherung in Ampère	Kosten pro Ampère in CHF	Betrag in CHF
25	160	4'000
32	160	5'120
40	160	6'400
50	160	8'000
63	160	10'800
80	160	12'800
usw.	do.	usw.

#### 2. Anschlussverstärkungen

Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist nur dann eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, wenn der Stromwert der Anschluss-Sicherung erhöht werden muss. Bei Reduktion des Stromwertes erfolgt keine Rückerstattung.

#### 3. Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Anschlussgebühren angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. Bei ersatzlosen Gebäudeabbrüchen können seinerzeit bezahlte Abgaben nicht zurückgefordert werden. Der Nachweis über die seinerzeit bezahlten Anschlussgebühren ist vom Eigentümer zu erbringen.

#### 4. Mehrwertsteuer, Zahlungspflicht

Bei allen Preisen wird die Mehrwertsteuer separat hinzugerechnet.

Die Anschlussgebühr wird durch den Gemeinderat mit der Baubewilligung oder mit separater beschwerdefähiger Verfügung festgesetzt. Die Gebühr wird mit dem Anschluss des Gebäudes zur Zahlung fällig.

Der Gemeinderat kann bei der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Gesuchsunterlagen, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

#### 5. Rechtsgrundlage, Inkraftsetzung

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Elektrizitätswerk Wohlenschwil beruht auf der vorliegenden Tarif- und Gebührenordnung sowie auf dem geltenden Reglement über die Abgabe elektrischer Energie.

Diese Gebührenordnung wurde von der Gemeindeversammlung Wohlenschwil am 30. Mai 2007 beschlossen und auf den 1. Oktober 2007 in Kraft gesetzt.